

Art. 1 Zweck und Verbindlichkeit

- 1) Die Standesregeln verfolgen den Zweck:
 - das Berufsethos der Raumplanerinnen und Raumplaner hochzuhalten;
 - den FSU Mitgliedern das zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Ansehen zu erhalten.
- 2) Zu diesem Zweck definieren die Standesregeln:
 - die Grundprinzipien der Berufsmoral;
 - das Vorgehen, um Verstösse gegen die Berufsmoral zu ahnden.
- 3) Die Standesregeln sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 2 Grundsätze

Die für die Berufsmoral massgebenden Grundsätze sind:

- die berufliche Integrität,
- die berufliche Unabhängigkeit,
- die beruflichen Verpflichtungen,
- die gegenseitige Achtung.

Art. 3 Berufliche Integrität

Die Mitglieder des FSU Mittelland:

- 1) stellen ihren Auftraggebern ihr berufliches Wissen und ihre beruflichen Erfahrungen zur Verfügung;
- 2) wahren bei ihrer beruflichen Tätigkeit für das Gemeinwesen die öffentlichen Interessen;
- 3) beachten bei Aufträgen von Privaten die öffentlichen Interessen;
- 4) nehmen keine Aufträge von Privaten an, die im Widerspruch zu gleichzeitigen öffentlichen Aufträgen stehen;
- 5) verwenden ihre Kenntnisse aus beruflicher Tätigkeit insbesondere nicht für den Grundstückhandel, die Vermittlung von Aufträgen gegen Entgelt usw.;
- 6) nehmen keine Aufträge an, die in offensichtlichem Widerspruch zu den geltenden Regeln der Planungskunde stehen;
- 7) werden für ihre Arbeit ausschliesslich durch ihr Entgelt entschädigt und akzeptieren oder gewähren keine darüber hinausgehenden anderen Vergünstigungen;
- 8) wahren die mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundene Vertraulichkeit;
- 9) nehmen nur Aufträge an, von denen sie annehmen dürfen, dass sie diese aufgrund ihrer fachlichen Fähigkeiten und ihrer Arbeitsbelastung einwandfrei durchführen können.

Fédération
suisse des
urbanists

Fachverband
Schweizer
RaumplanerInnen

Federazione
svizzera degli
urbanisti

Federaziun
svizra
d'urbanists

Sektion
Mittelland

Postfach 6215
3001 Bern

¹ Am 18. Juni 1976 hat die Mitgliederversammlung des BSP (Bund Schweizer Planer) in Ausführung von Art. 1 der Statuten Standesregeln beschlossen. Die Standesregeln des FSU Mittelland basieren in weiten Teilen auf den damaligen Regelungen.

Art. 4 Berufliche Unabhängigkeit

Die Mitglieder des FSU Mittelland:

- 1) nehmen in einem Gebiet, in dem sie einen Auftrag für das Gemeinwesen im Bereich der Raumplanung bearbeiten, keinen Auftrag von Privaten an, ohne die Zustimmung des Gemeinwesen eingeholt zu haben;
- 2) informieren das auftraggebende Gemeinwesen, wenn sie weitere öffentliche Aufträge annehmen, die dasselbe räumliche und sachliche Thema von Bedeutung sind;
- 3) gehen keine Zusammenarbeit mit Dritten ein, welche infolge ihrer personellen oder finanziellen Verflechtungen dem Auftrag entgegenstehende Interessen verfolgen und damit die Unabhängigkeit oder die Integrität des Mitglieds gefährden könnten
- 4) arbeiten bei gemeinsamer Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber nur mit Firmen zusammen, die sinngemäss den Anforderungen der Landesregeln genügen.

Art. 5 Berufliche Verpflichtungen

Die Mitglieder des FSU Mittelland:

- 1) bemühen sich, qualitativ gute Leistungen zu erbringen und ihre beruflichen Kenntnisse dauernd zu erneuern und zu ergänzen;
- 2) helfen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit, die Forschung und Lehre in der Raumplanung zu fördern;
- 3) nehmen nach Möglichkeit an Aktivitäten des FSU Mittelland teil.

Art. 6 Gegenseitige Achtung

Die Mitglieder des FSU Mittelland:

- 1) handeln in jedem Fall loyal gegenüber ihren Berufskollegen;
- 2) pflegen im Rahmen der nach Art. 3 Ziffer 8 gebotenen Vertraulichkeit, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch;
- 3) verwenden die von Dritten erhaltenen Informationen nicht missbräuchlich;
- 4) beachten die Honorarordnungen und -empfehlungen der Fachorganisationen (SIA, KBOB, etc.) und verzichten insbesondere auf Dumpingangebote;
- 5) enthalten sich jeder aufdringlichen Form öffentlicher Ankündigung oder des Einsatzes unehrenhafter Mittel im Konkurrenzkampf.

Art. 7

Verstösse

- 1) Verstösse gegen die Standesregeln werden geahndet.
- 2) Erhält der Vorstand des FSU Mittelland Kenntnis von Verstössen gegen die Standesregeln, bezeichnet er für den betreffenden Fall eine Standeskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern des FSU Mittelland.
- 3) Die Standeskommission hört die Parteien an und erstattet zuhanden des Vorstandes einen Bericht. Nötigenfalls schlägt sie Sanktionen vor.
- 4) Der Vorstand kann folgende Sanktionen beschliessen:
 - schriftlicher Verweis,
 - Ausschluss aus dem FSU Mittelland,
 - Antrag an den Vorstand des FSU Schweiz um Ausschluss aus dem FSU Schweiz
- 5) Der Vorstand eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten schriftlich. Gegen den Ausschluss aus dem FSU Mittelland oder dem Antrag an den Vorstand des FSU Schweiz kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung innert 30 Tagen Beschwerde erheben. Ein Ausschluss aus dem FSU Schweiz hat automatisch den Ausschluss aus der FSU Sektion Mittelland zur Folge.
- 6) Wegen Verstössen gegen die Standesregeln, die vor deren Inkrafttreten begangen wurden, kann kein Verfahren durchgeführt werden.

Art. 8

Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung des FSU Mittelland hat die Standesregeln am 13.1.2009 beschlossen. Die Standesregeln treten 30 Tage nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bern, den 13. Januar 2009

Der Präsident



Philipp Hubacher

Der Sekretär



Matthias Reitze